

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

materialien für alle Schüler eingeführt haben, einen angemessenen Beitrag aus.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Beiträge gemäß Art. 2 werden erstmals für das Schuljahr 1934/35 ausgerichtet.

4. Universität.

- 4. Beschuß des Regierungsrates betreffend Abänderung des Reglements für die Stiftung de Harries.** (Vom 4. März 1932.)
-

5. Lehrerschaft aller Stufen.

- 5. Règlement concernant l'examen des aspirants au brevet de capacité pour l'enseignement de la langue allemande dans les écoles primaires supérieures du Jura.** (Du 23 mai 1932.)
-

6. Verschiedenes.

- 6. Verordnung betreffend die Kantonale Turnexpertenkommission.** (Vom 22. April 1932.)
-

- 7. Reglement betreffend Einsetzung einer Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums.** (Vom 21. Oktober 1932.)
-

III. Kanton Luzern.

Höhere Mittelschulen.

- I. Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Luzern.** (Vom 2. Februar 1932.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
in Hinsicht auf § 55 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und auf § 45 der Vollziehungsverordnung betreffend die Kantonsschule in Luzern vom 9. Dezember 1912, sowie die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 und das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klassen des Lyzeums und der technischen Abteilung der Realschule finden Maturitätsprüfungen nach Typus A, B und C des Reglementes der eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom Jahre 1925 statt.

Ebenso wird eine Maturitätsprüfung am Ende des vierten Kurses der kantonalen Handelsschule abgehalten.

Die Maturitätsprüfungen sind obligatorisch für alle Schüler, welche nach Maßgabe der Gesetze und Vorschriften behufs Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes eine eidgenössische oder kantonale Staatsprüfung bestehen wollen.

§ 2. Zu den Maturitätsprüfungen des Lyzeums haben regelmässige Schüler der obersten Klasse Zutritt, welche die Kantonschule wenigstens während der letzten zwei Jahre besucht haben.

Für die Maturitätsprüfung der Realschule ist der Besuch des letzten Jahreskurses erforderlich.

Zur Maturitätsprüfung der Handelsschule wird zugelassen, wer die Diplomprüfung der kantonalen Handelsschule oder eine andere gleichwertige Prüfung einer öffentlichen Schulanstalt bestanden hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Erziehungsrat.

Es dürfen überdies nur jene Schüler zur Prüfung zugelassen werden, welche am 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 3. Der Termin der Maturitätsprüfungen wird jeweilen vom Erziehungsrat festgesetzt.

§ 4. Die Anmeldungen zu den Maturitätsprüfungen sind innerhalb der festgesetzten Frist beim Rektorat schriftlich einzureichen. Die Anmeldeformulare können dort bezogen werden.

Nach Ablauf der Anmeldefrist haben die Rektoren die Anmeldungen der Erziehungsratskanzlei zu übermitteln, welche die Vervielfältigung und Zustellung an die zuständigen Organe zu besorgen hat.

§ 5. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 6. Zur Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungen ernennt der Erziehungsrat für jede Abteilung die erforderlichen Delegierten.

§ 7. Die Prüfung ist für alle Abiturienten der betreffenden Abteilung die gleiche, ohne Rücksicht auf die Berufswahl; keines der vorgeschriebenen Fächer darf wegfallen.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen voranzugehen.

§ 9. Für jede schriftliche Arbeit wird vom Fachlehrer die zwei- oder die dreifache Anzahl Vorschläge dem Rektorat verschlossen zuhanden des Erziehungsdepartementes eingereicht.

Alle Examinanden erhalten die gleichen Aufgaben unmittelbar vor der Prüfung.

Die Schüler haben eine jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, binnen der hiefür festgesetzten Zeit und unter beständiger Aufsicht, die vom Rektorat bestellt wird, anzufertigen. Verläßt der Examinand das Prüfungslokal vor der Vollendung der Aufgabe, so hat er sie unvollendet abzugeben und für das Fehlende eine gleichwertige neue Aufgabe zu lösen, eventuell die Prüfung zu wiederholen.

Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstand er die Aufsicht geführt, sowie, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt habe. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern.

§ 10. Bei der schriftlichen Prüfung ist einzig die Benutzung der mathematischen Tafeln gestattet. Diese werden den Examinanden vom Rektorate geliefert.

Die Mitnahme und Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, respektive mit der Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft. Liegt bloß der begründete Verdacht eines solchen Vergehens vor, so erhält der Kandidat in dem betreffenden Fache eine neue Aufgabe. In besonders schweren Fällen kann durch den Erziehungsrat Ausschluß für immer verfügt werden.

Die Rektorate haben die Kandidaten vor der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 11. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Fachlehrern korrigiert, beurteilt und mit Noten versehen. Sie sind bei den mündlichen Prüfungen aufzulegen.

§ 12. Die mündlichen Prüfungen werden unter der Leitung des Delegierten des Erziehungsrates von den Fachlehrern abgenommen. Der Vorsitzende hat das Recht zur Fragestellung und zu speziellen Weisungen an den Fachlehrer.

Die mündliche Prüfung wird mit den Examinanden einzeln oder in Gruppen abgehalten. Sie dauert für jeden Prüfling in jedem Fach 10 Minuten.

Für die mündlichen Prüfungen haben die Rektoren einen Stundenplan auszuarbeiten und dem Erziehungsrat zur Genehmigung einzureichen.

§ 13. Bei allen Maturitätsprüfungen ist im wesentlichen das Unterrichtsprogramm der zwei obersten Klassen zu berücksich-

tigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken zu legen, als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse. Bei der Notengebung soll der Jahresleistung kein geringeres Gewicht eingeräumt werden, als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 14. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Den Schülern aber ist der Zutritt verboten.

§ 15. Unmittelbar nach der Prüfung in einem Fache werden von dem Delegierten des Erziehungsrates und dem Fachlehrer die Noten im Sinne des § 13 *vorläufig* festgesetzt.

Die endgültige Notengebung erfolgt in einer unter Vorsitz eines Delegierten des Erziehungsrates stattfindenden gemeinsamen Sitzung der an der Prüfung beteiligten Fachlehrer. Der Rektor führt über die Beschlüsse dieser Konferenz ein Protokoll.

Vor Beendigung der ganzen Prüfung darf keine Besprechung über die schriftlichen oder mündlichen Leistungen mit dem Kandidaten stattfinden, noch dürfen ihm die Noten mitgeteilt werden.

Außer den Noten über die Examenleistungen ist für jeden Kandidaten nach Maßgabe der Erfahrung eine Betragens- und Fleißnote festzusetzen.

§ 16. Für jedes Fach ist nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste) eine Note zu erteilen.

In den Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, gilt als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schlußzeugnisse der beiden letzten Jahre. In den Fächern, in denen nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung stattfindet, wird das arithmetische Mittel aus der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden letzten Unterrichtsjahre und der Prüfungsnote zur Maturitätsnote. In den Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, muß zunächst aus beiden Prüfungsnoten das arithmetische Mittel als Gesamtprüfungsnote festgestellt werden. Als Maturitätsnote gilt dann das arithmetische Mittel aus dieser Gesamtprüfungs- und der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden letzten Unterrichtsjahre.

Ergibt sich bei der Berechnung der verschiedenen Maturitätsnoten ein Bruch, der über oder unter $\frac{1}{2}$ liegt, so soll die Maturitätsnote nach der Seite der letzten Jahresnote abgeändert werden.

§ 17. Das Protokoll über die Beschlüsse der Prüfungskonferenz ist dem Erziehungsrat mitzuteilen, welcher gestützt hierauf über Ausstellung des Maturitätszeugnisses entscheidet.

Die Zeugnisse sind vom Präsidenten und Sekretär des Erziehungsrates und dem betreffenden Rektor zu unterzeichnen. Die Zeugnisse sollen enthalten den Namen, Vornamen, Heimatsort und

das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die einzelnen Fachnoten, die Zensuren über Betragen und Fleiß, sowie die Durchschnittsnote der einzelnen Leistungen.

§ 18. Es darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer unter 4 liegt. Ebenso darf die Reifeerklärung nicht erfolgen, wenn unter den Maturitätsnoten der obligatorischen Fächer, außer dem Zeichnen, entweder eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

§ 19. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich frühestens bei der nächsten ordentlichen Prüfung und spätestens innert der Frist von zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung melden. Dabei kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen werden. Der Prüfling hat jedoch das Recht, die Prüfung auch in diesen Fächern zu wiederholen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

Über die Prüfungen, die nicht mit Erfolg bestanden wurden, werden keine amtlichen Ausweise erteilt.

§ 20. Der Erziehungsrat kann die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung ausnahmsweise erst vor Ablegung der betreffenden Staatsprüfung bewilligen.

§ 21. Über die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Lehranstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

Über Beschwerden betreffend die Maturitätsprüfung entscheidet der Erziehungsrat, im Rekursfalle endgültig der Regierungsrat. Auf Beschwerden, die nicht innert zehn Tagen nach Schluß der Prüfung beim Erziehungsrate eingereicht werden, ist nicht einzutreten.

§ 22. Die Prüfungsgebühr für eine ordentliche Maturitätsprüfung beträgt Fr. 20.—. Sie ist bei der Anmeldung auf dem Rektorale zu entrichten und von letzterem der Erziehungsratskanzlei abzuliefern.

Für außerordentliche Prüfungen sind sämtliche entstehenden Kosten durch den, beziehungsweise die Examinanden zu decken. Hiefür ist ein entsprechender Kostenvorschuß zu leisten.

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühren findet nicht statt.

§ 23. Die Examinatoren und Experten beziehen für die Prüfung eine Entschädigung, die vom Erziehungsrate festgesetzt wird.

*II. Besondere Bestimmungen.***A. Für die Maturitätsprüfung am Lyzeum.**

§ 24. Am Lyzeum hat eine schriftliche und mündliche Prüfung in den folgenden Fächern stattzufinden:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| 1. in deutscher Sprache, | 3. in Latein, |
| 2. in französischer Sprache, | 4. in Mathematik. |

§ 25. In Philosophie findet eine mündliche Prüfung statt. In den Fächern Griechisch, oder dessen Ersatzsprachen Italienisch, und Englisch, in Geschichte, Physik, Chemie und Naturgeschichte gilt als Maturitätsnote das Mittel der Jahresnoten der beiden letzten Schuljahre.

§ 26. Die schriftliche Prüfung dauert für jedes Fach höchstens drei Stunden. Es gelten dafür folgende Forderungen:

- Deutsche Sprache.* Es werden drei Themen vorgelegt, unter denen die Prüflinge frei wählen können. Das Thema soll richtig und einigermaßen vollständig erfaßt, gut gegliedert und in klarer, einwandfreier Sprache behandelt werden.
- Lateinische Sprache.* Übersetzung eines im Unterricht nicht behandelten Textes eines Schriftstellers ohne Hilfe des Wörterbuches ins Deutsche.
- Französische Sprache.* Übersetzung eines muttersprachlichen Textes in die Fremdsprache oder freier Aufsatz über ein leichteres Thema.
- Mathematik.* Lösung von geometrischen und arithmetischen Aufgaben aus dem gesamten bei der mündlichen Prüfung geforderten Gebiete.

§ 27. Für die mündlichen Prüfungen werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

- Deutsche Sprache.* Sprachgeschichte; Literaturgeschichte vom Jahre 1500 bis zur Gegenwart; praktische Beherrschung der Sprache.
- Lateinische Sprache.* Der Examinand soll sich über die Fähigkeit ausweisen, eine nicht allzu schwierige Stelle aus einem beliebigen lateinischen Autor inhaltlich zu erfassen und in die Muttersprache zu übersetzen, wobei sichere Kenntnisse in Formenlehre und Syntax nachgeprüft werden dürfen. Außerdem soll er die Haupterscheinungen der römischen Literatur kennen.
- Französische Sprache.* Kenntnis der Grammatik; angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; richtige Aussprache. Übersetzung eines schon behandelten schwierigeren oder eines zum ersten Male vorgelegten leichteren Textes aus der Fremdsprache in die Muttersprache; grammatisch

und synonymische Erklärung. Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Literatur des 17., 18. und 19. Jahrhunderts; genauere Kenntnis von drei bedeutenden Schriftstellern aus drei verschiedenen Perioden der Literaturgeschichte auf Grundlage eines größeren oder mehrerer kleinerer Werke.

Die mündliche Prüfung wird in französischer Sprache abgenommen.

- d) *Mathematik*. Algebra: Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Elemente der Infinitesimalrechnung.

Geometrie: Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene (Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen).

- e) *Philosophie*. Logik, Psychologie. Übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Philosophie.

§ 28. In *Geographie* und *Zeichnen* soll die Jahresnote der 6. Klasse als Maturitätsnote gelten.

Die *Zeichnungen* der 6. Klasse sind an der Maturitätsprüfung aufzulegen.

Schülern anderer schweizerischer Maturitätsschulen, die nach der 6. Klasse eintreten, wird ihre Maturitätsnote in *Geographie* und *Zeichnen* anerkannt. Haben sie keine Maturitätsnote in den beiden Fächern, so müssen sie wie die Schüler ausländischer Anstalten eine Nachprüfung bestehen.

In einem Fache, das auch an unserem Lyzeum gelehrt wird, werden Maturitätsnoten anderer Schulen nicht anerkannt.

Die Note in *Darstellender Geometrie* kommt in das Maturitätszeugnis und wird beim Durchschnitt verrechnet. Eine ungenügende Note in diesem Fache soll aber die Maturitätsprüfung nicht verhindern.

B. Für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung der Realschule.

§ 29. Im Maturitätszeugnis werden die Noten von folgenden Fächern eingesetzt:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Deutsche Sprache. | 7. Darstellende Geometrie. |
| 2. Französische Sprache. | 8. Physik. |
| 3. Englische oder italienische Sprache. | 9. Chemie. |
| 4. Geschichte. | 10. Naturgeschichte. |
| 5. Geographie. | 11. Technisches Zeichnen. |
| 6. Mathematik. | 12. Freihandzeichnen. |

§ 30. In den Fächern 1, 2 und 6 hat eine schriftliche und mündliche, in Fach 7 nur eine schriftliche und in Fach 8 nur eine mündliche Prüfung stattzufinden. Für Fach 5 soll die Jahresnote der 5. Klasse und für Fach 12 diejenige der 6. Klasse als Maturitätsnote gelten. Die Zeichnungen der 6. Klasse sind an den Maturitätsprüfungen aufzulegen.

Schüler, welche erst nach der 5. beziehungsweise 6. Klasse in die Realschule eingetreten sind, haben die Prüfung in Geographie und in Freihandzeichnen mit der Hauptprüfung abzulegen. Schülern, die von einer andern schweizerischen Maturitätsschule kommen, kann ihre Maturitätsnote in Geographie und Freihandzeichnen anerkannt werden.

In den Fächern 3, 4, 9, 10 und 11 finden keine Prüfungen statt.

§ 31. Die schriftliche Prüfung dauert für jedes Fach höchstens drei Stunden. Für dieselben gelten des näheren folgende Forderungen:

- a) *Deutsch*. Den Prüflingen werden drei Themen literarischen oder allgemeinen Inhaltes vorgelegt, unter denen sie nach freiem Ermessen eines wählen. Das Thema soll logisch durchgeführt und in Hinsicht auf Orthographie, Grammatik und Stilistik korrekt behandelt werden.
- b) *Französisch*. Es ist entweder ein kürzerer Aufsatz über ein leichteres Thema literarischen oder allgemeinen Inhaltes oder eine zusammenhängende Übersetzung aus dem Deutschen zu verlangen.
- c) In der *Mathematik* (Algebra und Geometrie) sind aus jedem Gebiete wenigstens je vier Aufgaben zu stellen, aus welchen der Prüfling je zwei bis drei auszuwählen hat.
- d) In der *Darstellenden Geometrie* sind drei Aufgaben zu stellen, aus welchen der Prüfling zwei auswählt.

§ 32. Für den Umfang der mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist unter Berücksichtigung der in § 13 gegebenen allgemeinen Vorschriften maßgebend der jeweilige Lehrplan der Realschule.

C. Für die Maturitätsprüfung an der Kantonalen Handelsschule.

§ 33. Ins Maturitätszeugnis werden die Noten von folgenden Fächern eingestellt:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Philosophie. | 7. Mathematik. |
| 2. Deutsche Sprache. | 8. Rechtskunde. |
| 3. Französische Sprache. | 9. Physik. |
| 4. Englische oder italienische Sprache. | 10. Chemie. |
| 5. Geschichte. | 11. Buchhaltung. |
| 6. Geographie. | 12. Volkswirtschaftslehre. |

§ 34. In den Fächern 2, 3 und 7 findet eine schriftliche und mündliche, in den Fächern 8 und 12 eine mündliche Maturitätsprüfung statt, und zwar abwechselungsweise das eine Jahr in Fach 8 und das andere Jahr in Fach 12. Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Kurses. In den Fächern 4, 5, 9 und 10 und abwechselungsweise in 8 und 12 gilt als Maturitätsnote die Jahresnote des letzten Schuljahres und in 6 die Jahresnote der 6. Klasse, beziehungsweise die Note des Handelsdiploms.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Alle mit diesem Reglemente im Widerspruche stehenden Bestimmungen, insbesondere das provisorische Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Luzern vom 14. Oktober 1925, werden aufgehoben.

§ 36. Dieses Reglement tritt erstmals für die Maturitätsprüfungen des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

2. Verordnung über die Erwerbung eines deutschen Sprachdiploms. (Vom 11. Juni 1932.)

Wichtigste Bestimmungen: Die Prüfung findet alljährlich an der Kantonsschule in Luzern statt. Dem Aufnahmegesuche sind Zeugnisse über den genossenen Deutschunterricht beizulegen. Ferner hat sich der Kandidat über einen mindestens einjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachgebiet auszuweisen. (§§ 1—3.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

VI. Kanton Obwalden.

1. Primarschule.

I. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundes-subvention für die Primarschulen. (Vom 23. Januar 1932.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstüt-